



31. Mai 2007

Gemeinderat Uznach
8730 Uznach

Gemeinderat Benken
8717 Benken

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	- 1. Juni 2007
Bearb.	
Nr.	

50 / **Gemeinde Uznach/Gemeinde Benken: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Camenisch
Sehr geehrter Herr Tresp
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Natur- und Landschaftsschutzverordnung für das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet; Nachtrag 1**

Die Anpassung der Schutzverordnung ist notwendig, damit die Hochwassersanierung der Linth ohne Konflikte durchgeführt werden kann. Der Erlass wurde in enger Zusammenarbeit der betroffenen Gemeinden (Benken und Uznach), den kantonalen Fachstellen, dem [REDACTED] und den betroffenen Grundeigentümern erarbeitet.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

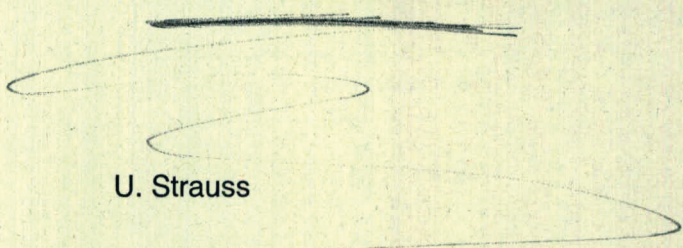
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--. Sie wird der Gemeinde Uznach vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (6 Exemplare an die Gemeinde Uznach zur Weiterleitung)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (2)
- Amt für Raumentwicklung (2)